

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1878)

Heft: 2

Rubrik: Die Entstehung des Code des trois mandements d'Aigle 1770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen bächen gehörend allein die fräfel harnn beide Waberen, Gurten.

Zu Niderwangen gehören die fräfel von einem oder zweyen höfen harnn.

(6.) Kilchöri Lindach.

Kilchlindach.

Niderlindach.

Heimenhus, der hof.

Aezkofen.

Nidertetigingen.

Oberlindach.

Herischwanden.

Nezkofen.

Obertetigingen.

Laus tibi sit, Christe, quoniam liber explicit iste,
Dextræ scriptoris benedic precor omnibus horis.

Finis.

II. Die Entstehung des Code des trois mandemens d'Aigle 1770.

Auch wieder in den neuesten Nachrichten über Albrecht von Haller wird immer noch von dem Einen dem Andern nachgeschrieben, als habe dieser bei seinem Aufenthalt in Roche (1758—1764) während seiner Functionen für den Landvogt von Aalen die Gewohnheitsrechte dieses Gebiets gesammelt und redigirt und daraus sei der obenerwähnte Code hervorgegangen.

Er selbst läßt dies glauben, wenn er in einem von Frau Chavannes¹⁾ herausgegebenen und vom 2. April 1769²⁾ datirten Brief an Bonnet schreibt: „(Votre ami) a eu le plaisir de

¹⁾ Vie d'Albert de Haller, p. 210.

²⁾ Daß dieses Datum aber unrichtig von der Herausgeberin eingefügt sein muß, zeigt sowohl das Datum des Briefs von Clavel als das Datum von Bonnets Erwiderung.

remerciements de son ancien gouvernement d'Aigle pour le code qu'il leur a préparé . . . Und Bonnet antwortet hierauf am 29. Januar 1770: „Le règlement d'Aigle sera un autre monument de votre zèle patriotique.“

Wiefern dies der Fall ist, hat eigentlich schon Gottlieb Emanuel Haller, sein Sohn, in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (VI. n. 1982) auf das richtige Maß zurückgeführt, wenn er von diesem Code schreibt: „Schon lange schmachtete (!) die Landschaft Aelen unter nicht geschriebenen Gebräuchen. Bereits 1742 brachte J. F. Boyve sie in zwei Foliobänden zu Papier. Diese Arbeit blieb viele Jahre ungenützt. Mein sel. Vater, als er die Stelle eines Landvogts daselbst versah, brachte die Sache wieder in Bewegung. Herrn Porta wurde aufgetragen, diese Arbeit zu vervollkommenen. . . Die hohe Regierung ertheilte den 19. Jan. 1770 ihre Genehmigung, ließ das Gesetzbuch drucken und von Herrn Gottlieb Franz Müller ein umständliches und lehrreiches Register dazu verfertigen“

Die nachfolgenden Auszüge aus Hallers Correspondenz und aus den Rathsmannualen von Bern (wie letztere Hr. Rudolf von Sinner mit großer Sorgfalt gesammelt hat) zeigen, was der Sohn Haller hier kurz zusammendrängt, in authentischer Gestalt.

Der Dank, von welchem Haller spricht, ist enthalten in einem Brief des Chatelain Clavel von Aigle vom 7. Aug. 1769 an Haller und lautet folgendermaßen:

„Monsieur le secretaire Steiguer m'ayant fait l'honneur de m'écrire pour m'apprendre que par les soins des Illustres Seigneurs qui ont bien voulu se donner la peine d'examiner et corriger le code des trois mandemens cet ouvrage se trouvait maintenant réglé jusques à la sanction souveraine. Permettez, Monseigneur, que je vous manifeste les sentimens de la plus vive gratitude dont ces publics sont pénétrés envers votre très Illustre Sei-

gneurie à cet égard et à bien d'autres. Daignez encore, Monseigneur, prendre cet ouvrage sous votre haute protection, sans laquelle la sanction souveraine pourrait en être différée. — Dans l'attente du Code, l'incertitude dans le droit se fait ressentir plus que jamais et les inconvéniens qui en résultent sont très-nuisibles aux publics et aux particuliers. Les faveurs que votre très Illustre Seigneurie n'a cessé d'honorer les peuples du gouvernement, leur donnent une pleine assurance que sous les auspices de votre Seigneurie ils obtiendront enfin l'avantage d'avoir des lois connues et des usages certains par la sanction de ce code proposé depuis près de 40 ans. Je supplie votre très Illustre Seigneurie de pardonner une démarche que mon devoir me prescrivait et que le public exige etc."

Und am 24. Jan. 1770 schreibt der Arzt De Coppet in Aigle an Haller: „Voilà donc le code des mandemens de la plaine sanctionné par LL. EE. et que l'on va imprimer. Dieu veuille que ce soit là un moyen propre à prévenir les procès qui sont l'opprobre et la ruine de ce país. Hélas, j'ai gémi plus d'une fois sur ce que le malheureux procès des bourgeois et paroissiens d'Aigle n'ait pas commencé sous votre préfecture, Monseigneur, parce que je suis convaincu que vous l'auriez terrassé comme vous en avez bien terrassé d'autres. —

Was aber die Quelle ist, aus der dieser Code hervorging, zeigt der Brief Dugsbourgers, des Amtsvorgängers von Haller in Aelen, d. d. Murten 16. Sept. 1763. — „Il est très-vrai, Monsieur et précieux patron, que les mss. dont il s'agit m'ont été remis peu de mois aprez la fin de ma préfecture et il n'est point douteux qu'ils ne soient encore dans le cahos de mes papiers de ce temps. Ce sont deux in-folio qu'on trouvera aisément. Cette voluminosité pour une douzaine d'usages doit sans doute vous surprendre. Mais, mon précieux patron, vous

ne le serez plus, quand vous saurez que Mr. Boyve s'est amusé pendant une année ou plus à faire le législateur aux dépens des bourses du gouvernement et de l'autorité légitime du gouverneur.“

„Cet avocat a fait un bel ouvrage à Berne à l'aide de quelques mauvais mémoires qui lui ont été fournis. J'ai dit à plusieurs préposés du gouvernement ce que j'en pense et que ce prétendu Code n'aura jamais mon suffrage. — Les lois de Berne, à la réserve de quelques articles qui concernent les successions (il y a peu d'autres articles qui puissent mériter attention), sont ce qui vaudra le mieux pour ce pays suivant mes faibles avis. A mon retour d'ici je chercherai l'ouvrage et vous le ferai parvenir sans retard. Vous en jugerez vous-même et Bondely suivra toujours vos idées.“

Daß die Herren von Bern damals nicht so modern nivelirend handelten und von oben herunter auf die Unterthanen in Aelen sahen, wie dieser ihr früherer Beamteter, vielmehr jeder Landschaft ihre Rechte nach alter Ordnung lassen wollten, zeigen die nachfolgenden Auszüge. Wenn im Jahr 1769 Clavel von 40 Jahren spricht, während welcher bereits diese Verhandlungen über einen Code für Aelen im Gange seien, so entnehmen wir diesen, daß er sogar 42 Jahre hätte sagen dürfen.

Die erste Spur zeigt sich nemlich

Sambstags den 29. November 1727.

Vortrag an MgnH. die Nächt.

Hochgeachte zc. Es haben sich eine Zeit dahar vor MnhH. Appellatz-Richteren unterschiedenliche Exempel zugetragen, daß über Appellationen, so auß dem Ambt Aehlen vor sie gelanget, da die Quæstion g'sin, was die dortige Coutume sey, die Partheyen widerwärtige Exempel und Attestata von denen G'richtsstellen auffgewiesen, welches dahar kombt, daß sie weder das Coutumier du Pays de Vaud agnosçieren, noch ihre Us

et Usances in Schrift verfaßet findt. Weilen nun solches dem Richter Embar(r)as verursacht, zumahlen kein eigentliche Regul, auch die Rechtsachen schwährlich zu beurtheilen; Alß haben MnhSH. der Cammer nohtwendig funden, Gümer Gnaden durch diesen Vortrag vorstellen ze lassen, ob nicht nohtwendig wäre, dißfalls ze remedieren dahin, daß hinder dem Ambt Mehlen ihre in Vorfällenheiten so ungleich vorschützende Coutumes ze Papeyr bringen ze lassen, damit sie künfftighin dieserem Ambt zu einer Regul dienen könnindt; welches Gümer Gndu. zu dero Hochweisen Guthfinden anheimb gestellt wirdt.

Manual der deutschen Appellat.-Kammer, Nr. 23, S. 384.

Freitagß den 26. Decembris 1727.

Mehlen: es habend sich eine Zeith dahar vor MnhwSH. der L. Appellation-Cammer verschiedene Exempel zugetragen. . . u. s. w. (wie oben) derowegen Ihr Gu. nohtwendig funden, daß alhier die behörige Remedur vorgefehret werde: inmaßen Sie Ihme hierdurch befehlen wollen, den Vorgesetzten seines Ambts dieses vorzustellen und ze befehlen, ihre Us et Coutumes zu Papeir ze bringen und Mngush. alhar ze senden.

Zedel an Hrn. Registratoren: ihne deßen berichten, mit Befelch nachzuschlagen, ob sich nicht etwar die G'jäß, Us et Coutumes alhier eingeschriben befinden, sonderlich zu der Zeith, da das Ambt Mehlen an Mngush. gelanget, und den einholenden Bericht Mngush. einzugeben.

Rathßmanual Nr. 116, S. 99.

Donstagß den 27. Augusti 1744.

Mehlen: Ihr Gnaden seye bey gehabtem Anlaß der Bericht ertheilt worden, waß maßen Seine Amtsangehörige vorgenommen, ihre Us et Coutumes compiliren und in ein vollständig Corpus bringen zu lassen, auch dem Verlaut nach die Landschafft diß Werk dem Advocat Boive alhier würklich auffgetragen. Derowegen Ihr Gu., alß die dieses mit Lieb vernommen, Ihme „dem Amtßmann“ hiemit befehlen wollen, so

viel an Ihme, diß Werk zu favorisieren und zu trachten, daß es zu Stand und in's Reine gebracht werde.

Rathsmannual Nr. 183, S. 350.

Mittwochen den 22. Martii 1747.

Nehlen, Gubernatori: Auf Vernemmen, daß die Statt und auch das Gouvernement Nehlen weder under dem Coutumier, noch under dem Plaid général sich befinden, und bald der Teütschen bald der Weltfchen Satzungen, auch ihrer habenden Us et Coutumes in Vorfällenheiten sich zu bedienen pflegen, andurch dann zu allerhand Irregulariteten Anlaß gegeben wird; Alß wünschten Wir, daß der Enden eine fixe Regul und Ordnung eingeführt, damit männiglich wüßen könne, wornach er sich zu richten haben werde; Gestalten Unser Befelch hiemit an Dich langet, mit denen Vorgesetzten der Enden harüber Dich zu underreden, und diese Unsere Gemühtzmeinung ihnen zu eröffnen, und von ihnen zu vernemmen, was für Gedanken allfähhlig sie harüber führen, da dan ins besonders Du ihnen aufstragen wirst, ihren Entschluß, und worin ihre alte, wohlhargebrachte Freyheit und Gewohnheiten bestehen möchten, zu Papeyr bringen zu laßen, und solche Anß zu weiterer Unserer Verordnung förderlich einzusenden.

Rathsmannual Nr. 193, S. 366—367.

Nachtrag. Montags den 13. Martii 1747. R. n. 200.

Nehlen: Selbs angehörter maßen haben Wgnshh. und Oberen heütig Tags den Tarif der G'richtsemolumenten im W. Land reguliert. Wie nun der Anzug beschehen, daß ein gleiches auch hinter Nelen könnte eingeführt werden, als haben Hochgedacht Ihr Gn. Ihme befehlen wollen, darüber seine Reflexiones zu machen, ob, und was für oppositiones oder Bedenklichkeiten walten, zu erkundigen, und Wgnshh. den Bericht nebst seinen Gedanken zuzusenden.

Ibidem S. 287—288.

Montag den 7. Octobris 1748.

Nehlen: Unterem 22. Merzen 1747 seye ihme aufgetragen worden, weilen die Landschafft Nehlen weder unter dem Coutumier noch plaid général stehe, von denen Vorgesetzten ihre Gedanken darüber zu vernemen, und worin ihre alte Freyheiten und Gewohnheiten bestehen, und dan ein systema zu Papyr zu bringen. Da nun seither nichts eingelaaget, und dem Bericht nach die Landschafft durch den Advocat Boive hierüber arbeiten laßen, haben Ungn. ihme befehlen wollen, sich der Beschaffenheit zu erkundigen, und wo die Sachen erwunden, Ungn. zu berichten.

Rathsmannual Nr. 199, S. 298.

Donstags den 24. Martii 1763.

Nehlen. Hrn. Statthalter. Da die Partheyen auß dem Amt Nehlen in denen vor Uns gelangenden Processen sich alzeit auf ihre eigene Gebräuch und Gewohnheiten beruffen, welche auch den 3. Aug. 1728 in Befolgung des oberkeitlichen Befehls vom 26. Dec. 1727 in Schrift verfaßt worden sind; So ersuchen wir Euch, Unh. Salz-Director hierdurch freundlich, Uns eine vidimierté Copey dieser damahls in Schrift verfaßten Us et Coutumes von Nehlen mit müglicher Befürderung zu überschicken, damit Wir dieselben in Vorfällenheiten einsehen können. Gott mit Uns!

Teutsch Appellaz-Manual, Nr. 35, S. 439.

Samstags den 9. Julii 1763.

Nehlen, Vice-Gubern.: Mit Wiederzurücksendung dieses angeschloßenen Briefs des Hrn. Secretaire Rossiez, Namens der Mandamenten zu Nehlen, vom 14. May letsihin, haben Wir Euch Unh. Salz-Director hierdurch freundlich ersuchen wollen, denen Vorgesetzten gedachter Nehleschen Mandamenten verdeuten zu laßen, daß Wir ihnen Zeit vergönnenet, biß nächstkünfftigen Martini — 11. Nov. — ihre Us et Coutumes

in Schrift verfaßen zu können, da Sie selbige alsdann, und wo möglich noch ehender, Uns zur Einsicht und beliebigen Verordnung ohnfehlbarlich einsenden werden. Gott mit Uns!

Teutsch Appellaz-Manual, Nr. 36, p. 33.

Montags den 14. Aprilis 1766.

Ward an Statt Raths. alt Landvogt Stettler's von Bip zu einem Assessoren in die Teutsche Appellations-Kammer erwählt: Albrecht Haller, alt Salz-Director von Roche.

Rathsmannual Nr. 280, S. 32.

Samstag 21. Hornung 1767.

Zedel an Rathsh. der Teutschen Appellation-Kammer: Demmenach bey heute gefallenem Anlaas Megunsh. sich erinneret, daß vor geraumer Zeith den Einwohnern des Amts Mehlen befohlen worden, wegen deren Us und Coutumes, welche in solchem Amt in der Uebung sind, eine Sammlung einzugeben, solche aber biß dato Mungsh. nit vorgetragen worden seye, so haben Megunsh. Sie Mehsh. freundlich anjinnen wollen, wo die Sach erwunden, in Ihren Archiven nachforschen zu laßen, demmenach die Sachen in Berachtung zu nemmen, und das Herauskommende mit Ihrem Befinden Mungsh. mit möglicher Beförderung vorzutragen.

Rathsmannual Nr. 285, S. 120.

Samstags den 21. Febr. 1767.

Zedel an Rathsh. Salz-Directoren Haller und WinwEdlen Junfer Hauptmann Tscharner:

Mit Zusendung des von Mungsh. den Rächten underem 21. Febr. letsthin (sic) an Rathsh. der Teutschen Appellations-Kammer aberlaßenen Zedels wollen Mehsh. der Kammer Euch hochgeChrteste Herren fründtlich anjinnen, die von den Einwohnern des Amts Mehlen würcklich in ein volumen zusammen getragenen und in dem Archiv der Kammer ligenden

Us et Coutumes zu untersuchen, um zu seiner Zeit Mehgsh. der Kammer gutachtlich zu rapportiren, was danahen Mingu-sh. den Rächten zur Sanction vorgetragen werden könnte.

Vortrag an Megush. die Rächt.

Hochwohlgebohrne Gnädige Herren! Es hat das Amt Mehlen ihre Us et Coutumes in ein Volumen zusamen tragen laßen, und würcklich befindet sich seith etwas Zeiths diser Codex hinder Mehgsh. der deutschen Appellation-Kammer, damit er von denen selben examinirt et rectificirt werden möchte. Dises Pensum nun haben Mehgsh. der Kammer under heutigem Dato zweyen Ehren-Gliedern auß ihrem Ehrenmittel aufgetragen, deren Gutachten Mehgsh. der Kammer mit möglichster Beförderung erwarten, um nachwärts das herauskommende ohnmaßgebliche Gutfinden Cüver hohen Gnaden vorzutragen. Welches Mehgsh. der Kammer auf den von Cüver hohen Gnaden underm 21. diß erhaltenen Zedel zu rescribiren die Ehre haben wollen.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 38, S. 86 — 87.

Dinstags den 10. Martii 1767.

Zedel an Mehwhsh. der T. Appellation-Cammer: Auß Ihrem Mehwhsh. Vortrag vernemmen Megush., welcher Gestalten Sie dasjenige Paquet, so die us et coutumes deß Amts Mehlen anbetrifft, zu näherer Untersuchung etwelchen Gliedern Dero Cammer übergeben, Ihrerseits dann auch das fernere Mingu-sh. so bald möglich referiren werden. Gleichwie nun Ihr Gn. solches alles seiner Zeith gewärtigen, so haben Hochdieselben Sie deßen ad interim berichten und dabey freundlich ansinnen wollen, ohne Anstend der über dieses ouvrage gezogenen Copey von Hrn. Boive nachfragen, und solche zur Hand bringen; wie ze thun &c.

Rathsmannual Nr. 285, S. 288.

Mittwochen 6. Septembris 1769.

Gutachten an Megn^HH. wegen dem Code von Mehlen.

Tit. Hochwohlgebohrne ꝛc. Vor allbereits mehr dann 40 Jahren haben die G^meinden und Mandemens des^z Amts Mehlen desiderirt, daß Megn^HH. geruhen möchten, ihre in ein volumen zusammen getragene Gesäze durch Dero hohen Sanction auß zu bekräftigen, indeme sie schon in Anno 1727 desentwegen vor Euer Hohen Gnaden supplicando gelaugert sind. Nachdem nun die Sammlung dieser Mehlichen Gesäze und Uebungen vielfeltig von verschiedenen Persohnen geprüft, von den Einen mit vielen Zusäzen vermehrt, von Anderen wieder eingeschränket worden, so haben Mehg^HH. der D. Appellation=Cammer, auf den von Euer H. Gn. erhaltenen Befelch de 21. Febr. 1767 auß^s frische die Untersuchung dieses Gesäz=Buches vor sich genommen. Es sind auch die Außgeschößene der G^meinden Mehlen und Bex in ihren Erläuterungen und Vorstellungen ratione dieses Codicis vor Ruhg^HH. der Cammer angehört worden, damit dieselben desto beßer dem Auftrag Euer Hohen Gnaden entsprechen und das nöhtige über diesen Codicem anzurichten im Stande seyen.

Zum Voraus glauben Mehg^HH. Euer Hohen Gnaden die Absönderung des^z Ersten Buches (von den Policey=Gesäzen) von dem übrigen Codice auß folgenden Gründen anrachten zu sollen:

- 1° Schlagen diese Gesäze in die besondern Rechte und Freyheiten der Mandemens und Gemeinden ein; über welche Rechte und Freyheiten Ruhg^HH. nicht anbefohlen worden, einiche Erörterung vorzunehmen, und welche U. Gn. Herren und Obere ohne Zweifel nicht ohne vorhergegangene gründlichste Prüfung würden vermehren oder vermindern wollen.
- 2° Sind diese Policey=Gesäze zuweilen von der Art, daß sie nohtwendig von einer Zeit zu der andern verschiedenen Abänderungen müssen unterworffen seyn;

Da dann die Befräftigung derselben in einem sanctionirten Codice allerhand Einwürffe und Hinderniße veranlassen könnte; endlich dann, da von den drey Mandamenten der Druck dieses Codicis anbegehrt wird, so würden obige Bedenklichkeiten noch größer seyn, wann diese Policey-Gesäze demselben beygedruckt würden.

Da nun zwar MehgsH. nichts desto weniger diese Policey-Gesäze gleich dem übrigen Codice nach der empfangenen Vorschrift untersucht, so haben sich einige Bedenken dargeboten, welche des mehreren obige unmaßgebliche Gedanken von der anzurathenden Abfönderung des Buches von den Policey-Gesäzen unterstützen.

Es mögen nun Euer H. Gnaden nach Dero weisem Guthefinden erkennen, was Sie für das dienlichste erachten; so werden doch Hochdieselben schwerlich die Sanction dieses Buches von den Policey-Gesäzen anderst dann mit dem deutlich aufgedruckten Reservate bewilligen, daß U. Gn. H. u. Obere dadurch die Freyheiten und Uebungen dortiger G'meinden weder zu vermehren noch zu vermindern gedenken, und nach der Ihnen competierenden Macht in der Policey zu allen Zeiten dasjenige vorsehren werden, was Sie den Umständen und dem Besten Ihrer Unterthanen werden angemessen glauben.

(Folgen nun die einzelnen Abtheilungen und Titel, bei welchen das Gutachten verschiedene Abänderungen, Modificationen und Ergänzungen „ohnmaßgeblich“ vorschlägt, nämlich ad Libr. I, tit. 3, loy 7 & 8; tit. 6, loy 1; loy 2 & 3. — Libr. II, tit. 1, loy 8; tit. 3, loy 4; tit. 13, loy 16. — Libr. III, tit. 2, loy 2. — Libr. V, tit. 13, loy 12. — Libr. VI, tit. 4, loy 3 — und fährt dann fort:)

Zum End dieses Codicis befinden sich dann einige Criminal-Gesäze; da aber diese Gesäze vielmehr als eine Instruction für die Richter in undrer Instanz anzusehen sind, und alle Criminal-Processse vor MegnsH. die Räte gebracht werden

müssen; so finden Wehg. H. kein Bedenken, selbige subsistieren zu lassen.

Mit diesen wenigen Abänderungs- und Erläuterungen glauben im übrigen Wehg. H. der deutschen Appell.-Cammer Euer Höhen Gnaden unmaßgeblich und ehrerbietigst anrahten zu dürfen, diesen Codicem, so wie er anjezo auf's frische zusammengetragen ist, zu corroborieren und mit Dero hohen Sanction zu bekräftigen, damit dieser Codex nach dem längst erwünschten Begehren dasiger Mandemens und Gemeinden zum Druck übergeben werden möchte.

Welches auch zum Behelff unsrer Cammer nöthig ist, damit wir in vorfallenden Streithändlen eine Vorschrift haben mögen, darnach sprechen zu können; — Alles aber Euer Höhen Gnaden weysen und klugem Ermeßen respectuosist anheimstellend.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 77—(80—91)—92.

Montags den 11. Septembris 1769.

Das Gutachten Wehg. H. der T. Appellation-Cammer über die von den Gemeinden und Mandemens des Amts Wehlen desiderirte Hochoberkeitl. Sanction ihrer in ein volumen zusammengetragener Gesetzen zc. haben Wehg. H. eine Zeit lang zur Einsicht Wehg. H. und Oberen in die Kanzley zu legen erkennt.

Zedel an Wehg. H. Consulem: Ihne deßen berichten und freundlich ansinnen, auf künftigen Mitwochen Wehg. H. und Oberen zu eröffnen.

Rathzmanual Nr. 298, S. 36—37.

Mitwochen den 13. Septembris 1769.

— Darzu Wehg. H. und Obere durch den gewohnten Gloggen Schlag versammelt worden.

Es eröffnete Wehg. H. Amts-Consul, daß das neuerrichtete Gesazbuch oder Codex der Gesetzen für das Gouvernement Wehlen zur communication Wehg. H. und Oberen in

der Canzley lige, und nach Aufklauff der Herbstferien Hochdenselben zur Sanction werde vorgetragen werden; dabey Ihr Gn. es bewenden laßen.

Ibidem S. 51—52.

Dienstags 2. Januarii 1770.

Nehlen: So bald die vormaltende Geschäfte zugeben werden, daß der entworfene neue Code für die 3 Mandemens im Amte Nehlen Ragnsh. und Oberen vorgetragen werden möge, wird solcher ihme so fürderamst möglich übermacht werden, so Ragnsh. ihme in Antwort seines Schreibens vom 27. Dec. lezthin hiemit überschreiben.

Rathsmannual Nr. 299, S. 57—58.

Freytags den 19. Jenner 1770. — Rächt und Burger.

Als demenach Ragnsh. und Obern zu Behandlung des Guthachtens Rchwsh. der L. Appellations-Cammer geschritten, ansehend das ehrerbietige Begähren der Gemeinden und Mandemens des Amts Nehlen, daß es Ragnsh. gefallen möchte, ihre in ein volumen zusammen getragene Gesäß durch Dero hohe Sanction zu bekräftigen; Hochdieselben dann nach Wichtigkeit der Materi darüber reflectiert, Haben Ragnsh. und Obere guthbefunden und erkent, diesem Codice nachvernamsete Correctionen beuzusetzen. (Folgen nun diese Abänderungen¹⁾).

Anlangend die zu End des Codicis sich befindende Criminal-Gesäß, so als eine Instruction für die Richter in underer Instanz anzusehen sind; Haben Ragnsh. und Obere nicht Bedenkens getragen, solche subsistieren zu laßen, weilen alle Criminal-Processse vor Ragnsh. die Rächte gebracht werden müssen. Danebst Ragnsh. und Obere diesem ihnen vorgelegten

¹⁾ Dieselben betreffen Livre I^{er}, tit. 3, loy 7 et 8; tit. 6, loy 1. — L. II, tit. 1, loy 8; tit. 3, loy 4; tit. 13, loy 16. — L. III, tit. 2, loy 2. — L. V, tit. 13, loy 12. — und L. VI, tit. 4, loy 3.

Codice mit denen deutlichen Reservaten, daß Wngnsh. den Rächten kraft Dero hohen Policey-Rechtens vorbehalten seyn solle, in denen in die Policey einschlagenden Gefäzen, so oft Hochdieselben es guth und nöhtig finden werden, darinn die guthfindende Correctionen und Abänderungen zu machen, und 2^o daß dieses nur insolang dauern und subsistieren solle, als Hochgedacht Megnsh. und Obere es guthfinden werden, — Dero Corroboration und Sanction ertheilt, wie zu sehen im T. Spruch-Buch (N.N. 284 f.)

Zedel an Mehsh. der T. Appellations-Cammer: Sie deßen berichten; und da Megnsh. und Obere auch miltiglich zugegeben, daß dieser Codex, wann die behörige Correctionen demselben werden beygebracht seyn, auf Hochobrigkeitliche Kösten, jehdennoch under ihrer Wrhsh. Inspection und Correctur getruckt werde; Als haben Hochdieselbe Sie Mehsh. deßen berichten wollen, mit dem freundlichen Gesinnen, Jemand aus ihrem Ehrenmittel zu verordnen, der sich dieser Arbeit belade und diese Correctur über sich nemme.

Rathsmannual Nr. 299, S. 177—181.

Dinstags den 23. Januarii 1770.

Zedel an Wnhsh. Staatschreiber Verber: Alsdann Wngnsh. heute vorgestellt worden, welcher Gestalten in Ansehen deß lezt abgewichenen Frntag von Wngnsh. und Oberen sanctionirten Codicis von Mehlen nohtwendig seyn wolle, daß die dem Wert vorzusezende Sanction dieser unter Wngnsh. Einsiegel dem Amt Mehlen ertheilenden Concession vor der Expedition Wngnsh. den Rächten vorgetragen werde. Er Wnhsh. Staatschreiber werde demnach angesucht dieses so fürderlich müglich zu erstatten, — für das Ginte.

Für das Andere dann, und da auch nohtwendig seyn will, einen Termin zu bestimmen, wann dieser neue Codex angehen solle, solcher aber von der Zeith, da der hochobrigkeitliche Truf dieses Codicis wird fertig seyn, abhanget; So wollen Megnsh.

Ihne WnhShn. dabey auch auftragen, Nachfrag zu halten, solcher Druck etwann fertig seyn möchte? Wo dann Er bey dem Vortrag der Concession auch dessen WngnSh. den Bericht erstatten werde.

Drittens — damit auch dieser Codex mit einem erforderlichen Register versehen, und sothane Register auch mit dem Codex selbst getrukt werden möge, haben WngnSh. denen Vorgesetzten des Amtes Mehlen anbefehlen laßen, daß von Ihnen aus Jemand tüchtiges bestellt werde, der solches Register verfertige. Damit aber solches nach dem Druck eingerichtet und paginirt werden könne, werde Er WnhShr., sobald solcher Codex wird getrukt seyn, dazumahl ein Doppel von dem Druck an Herrn Gubernator nach Mehlen senden, damit alsdann das Register ausgefertigt werden möge; wobey jedoch keine andere Doppel ausgetheilt werden sollen, biß das Register auch wird getrukt seyn.

Endlichen dann finden WngnSh., daß unter dem Tax des Oberkeitl. Buchtrucker-Lohns auch die Correction begriffen seye, wie dann der Hr. Wagner schuld- und pflichtig seyn solle, sothane Correctur gänzlich zu übernehmen; alles aber mit dem deutlichen und außruklichen Vorbehalt, daß der letzte Correctur-Bogen demjenigen Ehrenglied von WnhwSh. der Tit. Appellations-Cammer zu gehöriger Approbation oder Correction übergeben werden solle, denne solches vorgedachte MehwSh. übergeben werden, wobey Hr. Wagner allererst nach erhaltener Approbation von solchem Ehrenglied mit dem Druck jehweilen fortfahren werde; welches Er WnhShr. auch demselben nachrichtlich eröffnen und insinuieren werde.

Zedel an MehwSh. der T. Appellations-Cammer: Sie dieses letzten Artikels berichten; mit freundl. Gesinnen Jemanden zu ersuchen, der diese Uebersetzung des letzten Bogens übernehme; inmaßen WngnSh. auf diese Weise die Correction der Druck, und nicht nach dem sub 19. diß erhaltenen Zedel Ihnen WnhwSh. übertragen werde.

Mehlen: Ihme von dem 3ten Artikel Nachricht geben und auftragen, daß er den Vorgesetzten zu Mehlen befehle, daß sothanes Register sie durch Jemand verfertigen laße, wo dann Er solches Membr. Stattschr. zum Druck einsehen werde.

Rathsmannual Nr. 299, S. 199—201.

Samstags 27. Jenner 1770.

Zedel Wergu. der Rächten und Burgeren an Mehgh. der Deutschen Appellation-Cammer:

Alßdann Wergu. und Obere Räch und Burger zu Behandlung zc. zc.

(Von Wort zu Wort gleichlautend wie sub „Freytags den 19. Jenner 1770“ — Rathsmannual Nr. 299, S. 177—181 — p. 175 hievor, und sub „Dinstags den 23. Jan. 1770“ — Rathsmannual Nr. 299, S. 199—201 — p. 176 hievor — bis „und nicht nach dem sub 19. diß erhaltenen Zedel Ihnen Membr. übertragen“ (p. 177 unten).

Zedel an Mehgh. Alt-Salz-Director Haller von Roche und Membr. Oberherren von Graffenried von Burgistein:

Da Wergu. und Obere R. und B. unter'm 19. currentis denen G'meinden und Mandamenten des Amts Mehlen endlich ihrem längst erwünschten Begehren, daß der Codex ihrer sogenannten Us et Coutumes durch Ihre Gnaden Sanction bekräftiget und hernach zum Druck übergeben werden möchte, gnädiglich entsprochen, und Membr. der D. Appellation-Cammer aufgetragen, aus Dero Ehrenmittel Jemand zu verordnen, der die von Ihre Gnaden erkannten Correcturen dieses Codicis übernehme; zugleich auch bey dem Druck die behörige Aufsicht und Correctur der Bögen sich bemühe; Wie nun Membr. der hohen Cammer wohl bekant, daß Sie Membr. Salz-Director allbereits viele Mühe wegen Aufsicht und Einsehung dieses Codicis gehabt, hiermit diß Werk Ihnen besser als Jemanden bekant, — so werden Sie von Seiten Wergu.

der Cammer freundlichst ersucht, annoch die Mühe zu übernehmen, mit Mngghn. Oberherren von Graffenried von Burgistein die Vollführung dieses Werkes zu übernehmen; und dann auch bey dem Druck die erfordernde genaue Aufsicht der Correctur sich zu bemühen. Actum 27. Jenner 1770.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 146—152.

Samstags den 3. Merz 1770.

Schreiben an Præfecto zu Mehlen: Da man wirklich daran ist, den Codex des Us et Coutumes von Mehlen, nach dem längst erwünschten Begehren der 3 Mandemens de la Plaine, zu trafen, als welcher Codex bewußtermaßen die Sanction von Mngghn. und Oberen R. u. Bru. erlanget; da nun zu erwünschen ist, daß die von Ormond-dessus (welche bis dahin nicht ihre Einwilligung zu diesem anjezo sanctionirten Werk geben wollen, welches auf oberkeitlichen Unkosten getruft wirdt) auch darzu accedieren wolten, — so wirdt MhHr. Gubernator Unsererseits freundlichst ersucht, diesen G'meinden d'Ormond-dessus proponiren zu lassen, daß Wir mit Vergnügen sehen würden, wann sie sich auch zu diesem sanctionirten Gesazbuch verstehen würden, indeme ansonsten solches zu vielen Processen und Zwistigkeiten mit der Zeith Anlaß geben könnte, es auch anständiger wäre, wann man diesem Gesaz-Buch einen General-Titul geben würde; dannenhero bis auf dero Rescript mit dem Druck des Titul-Blatts dieses Codicis ingehalten werden wirdt.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 176—177.

Dienstags den 10. Aprilis 1770.

Schreiben, Mehlen — Præfecto: Aus Guer Tit. Schreiben vom 29. Martii jüngsthin haben Mehghn. die D. Appell.-Richtere ersehen, was maßen Sie MhHr. ihnen, den G'meinden von Ormont-dessous et dessus, proponiert, wie daß man mit Lieb ersehen würde, wann sie sich auch dem von Mngghn.

sanctionirten und zum Druck anbefohlenen Codice d'Aigle unterziehen würden. Wann nun diese Gemeinden von Ormont begehren, daß ihnen Communication dieses Codicis ertheilt werde, so wirdt MhHr. Gubernator von Seithen MhHgHh. der D. Appell.-Cammer freundlich ersucht, weilen man würcklich den Druck angefangen, daß Sie demnen von Ormont, wann das ganze Werk wirdt getrukt seyn, alßdann vorlegen laßen wollen, damit sie nach Einsicht desselben sich erklären, ob sie sich demselben unterziehen wollen; diß Werk aber fernerer Aenderung nicht mehr außgesetzt seyn soll; denn entweder sollen sie sich declarieren, ob sie diß Werk, wie es anjezo von MhHgHh. sanctionirt worden, annehmen und sich demselben auch unterziehen wollen, oder aber lediglich sagen, daß sie es nicht thun können. Inzwischen aber, bis ihre Declaration eingelaugert seyn wirdt, soll mit dem Druck des Titul-Blatts eingehalten werden.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 201—202.

Freitag 24. May 1771.

Schreiben an Præf. von Aehlen: Damit das Werk deß Codicis von Aehlen endlich völlig zu Stand gebracht werden möchte, haben MhHh. die Commitierte Mir ¹⁾ aufgetragen, Euer Tit. zu ersuchen, daß Sie die G'meind Ormond-dessous dahin halten wolten, ihre Remarques und Observationen ohne Anstand über diesen Codex einzusenden, damit man einsehen und untersuchen könne die Beding, unter welchen sie diesem getruckten Codice accedieren und nachleben wolten, damit man ferners nicht aufgehalten werde, dißorts fortzufahren; — einerseits;

Andererseits dann ersuchen MhHh. die Commitierte gleichfahls Tit., alßbald Mir zu melden, ob mit dem neuw zu machenden Register über diesen Codex (so wie MhHr. Salz-Director Haller dem Hrn. Veillard ²⁾ den Bericht gegeben)

¹⁾ D. i. dem Hrn. Appellaz-Schreiber.

²⁾ Der Secretaire Gouvernal Veillard von Aehlen stellet durch an-

der Anfang gemacht worden; dißfalls dann zu veranstalten, daß daselbe alßbald vollführt und anhero gesandt werde. Wann aber diß Register wider Verhoffen noch nicht angefangen worden wäre, so sind Euer Tit. freundlich ersucht, es Mir zu melden, damit Meh^hh. die Commitierte solches Jemand¹⁾ von hier auftragen zu verfertigen, damit einsten das gesammte Werk zu End gebracht werde.

Ibidem, S. 354.

Donstags den 20. Juny 1771.

Zedel an Meh^hh. der T. Appellation-Cammer: Da vor M^gh^h. gehndet worden, daß der von M^gh^h. und Oberen ferndrigen Jahrs sanctionierte und mit anbefohleuer Verfertigung eines Registers under ihrer Direction auf Obrigkeitl. Kösten zu trufen erkannte Code de Loix für das Gouvernement von Mehlen noch nicht außgetheilt worden seye: Als haben Ihr Gn. Sie Tit. hiemit per recharge anffinnen wollen, sothanen Truck zu beförderen und daherige Austheilung zu veranstalten.

Rathsmannual Nr. 307, S. 9.

Samstags den 1. Februarij 1772.

Zedel an Meh^hh. der T. Appellat.-Cammer: Auß gehabtem Anlaß haben sich Ihr Gn. erinneret, daß Ihnen Tit. von M^gh^h. und Oberen das Pensum übergeben worden, zu dem durch Hochdieselben sanctionirten und zum Druck zu übergeben anbefohlenen Code für das Gouvernement von Mehlen das benöhtigte Register verfertigen zu laßen. Da aber solches, obwohlen schon eine geraume Zeith verfloßen, nicht geschehen, als gesinnen M^gh^h. an Sie, solches mit Befürderung zu erstatten.

Rathsmannual Nr. 310, S. 187.

gebogene Bittschrift M^gh^h. in Demut vor, wie er durch Alters-Schwachheiten nicht mehr im Stand seye, dem bekleideten Secretariat ferners vorzustehen, und bittet, daß Hochdieselben gnädigst geruhen, diese Stelle seinem Sohn zu conferiren. 15. März 1771; Rathsmannual Nr. 305, S. 98—99.

¹⁾ S. p. 183 b.

Dienstag den 11. Februarii 1772.

Zedel an Mehrh^h. der I. Appellations-Cammer: Aus dem Ihr Gn. heute gethanen mündlichen Rapport Ihres M^hh^h. H^{rn}. Cammer-Präsidenten haben Hochdieselben vernommen, woran der Code von Aehlen dermahlen erwinde und was dessen Beendigung biß dato verhindert. An diesem Bericht wollen zwar Meg^hh^h. sich erfättigen; sie gewärtigen aber von Ihrer M^hh^h. Diligenz, daß diß Werk ohn-versäumt und so zu Stand gebracht werde, daß selbiges diese Ostern gedruckt und ausgetheilt seye.

Ibidem, S. 292.

Mitwoch den 3. Junii 1772, — Coram senatu. —

Zedel an M^hh^h. Staats-Schreiber: Auf seine M^hh^h. bey M^gg^hh^h. gethane Einfrag, wie viel Exemplar von dem Hochoberkeitlich sanctionierten, und auf M^gg^hh^h. Kosten zu drucken anbefohlenen Code von Aelen verfertiget, und ob solcher M^gg^hh^h. und Obern ausgeteilt werden solle? — haben Meg^hh^h. Ihme antwortlich anfügen wollen, daß davon Fünfhundert Exemplar auf Oberkeitl. Kosten gedruckt, jedem M^gg^hh^h. des klein und großen Rahts ein ungebundenes Doppel zugestellt, einige davon nach Aelen versendt, und die übrigen in der Canzley aufbehalten werden sollen. Wie zu veranstalten Er M^hr. Staats-Schreiber bestens wissen werde.

Rathsmannual Nr. 312, S. 300.

Donstag den 23. July 1772.

Aehlen — Gubernatori: Durch die nächstkönfftigen Frentag von hier abreisende Landkutsch werde vierundzwanzig Exemplar des von M^gg^hh^h. und Oberen sanctionirten und auf Dero Umkosten hin zum Truck beförderten Code für die drey Mandemens de la Plaine des Gouvernements von Aehlen empfangen; von solchen werde Er ein Doppel in dem Schloß zu eines jeweilligen H^{rn}. Gubernatoren Gebrauch aufbehalten,

wie auch ein Exemplar in jede G'richts-Stell, mit Einbegriff der G'richten, so Hr. Abt von St. Morizen als Herrschafts-Herr besizet, verlegen, eines für sich behalten, und die übrigen unter die Glieder der Cour Gouvernale, dem Secretaire Gouvernail und die samtslichen Castlanen vertheillen; Wie zu thun 2c. 2c.

Rathsmannual Nr. 313, S. 163.

Donstags den 24. Septembris 1772.

a) Zedel an Herrn L. Sefelschreiberey-Cassierer: Da der Hr. Appellation-Schreiber Steiger wegen revision und Copierung des für die drey Mandements de la pleine von Aehlen errichteten Codicis zu Befürderung des daherigen Drucks, laut vorgewiesener Quittung drey und zwanzig Cronen fünf Bazen dem Copisten bezahlt hat — einerseits; Anderseits dann wegen der Mchmsh. der L. Appellations-Cammer abgenommenen Arbeit eines zu verfertigenden Emolumenten-Tarif's und von danachen Ihme Hrn. Steiger aufgefallenen Extra-Arbeit derselbe vierundzwanzig Cronen zwanzig Bazen ausgelegt; — Als haben Megnsh. Ihme Herrn Cassierer befehlen wollen, diese Achtundvierzig Cronen Ihme Hrn. Appellation-Schreiber zu vergüten und Ihr Gn. auf Rechnung zu setzen.

b) Zedel ad eundem: Dem Herrn Franz Müller, des Herrn L. Weinschenken Sohn, welcher über den für die drey Mandament(s) de la pleine von Aehlen revidierten Codicem ein Register verfertiget nach dem erhaltenen Auftrag Mchmsh. der L. Appellation-Cammer, so in 164 gedruckten Quart-Seiten bestehet, — haben Megnsh. wegen seiner disörtigen vielfaltigen Bemühung und aus anderen günstigen Betrachtungen mehr Einhundert Cronen zuerkent, so Er Herr Cassierer demselben entrichten und Mchmsh. verrechnen werde.

Rathsmannual Nr. 314, S. 152—153.